

## Informationen zu Messgeräten in Kfz-Werkstätten und bei Reifendiensten

### Eichpflicht

Folgende Messgeräte dürfen nur geeicht verwendet werden:

- Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten
- Manometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen.

Bereitgehaltene Messgeräte, die zum Beispiel im Lager oder in Schränken liegen, müssen geeicht sein, da sie zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Vorbereitung verwendet werden können.

Der Verwender von Messgeräten hat gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)<sup>1</sup> sicherzustellen, dass Messgeräte nicht ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden.

### Ausnahme

**Mit dem Inkrafttreten der 3. Änderungsverordnung zur Mess- und Eichverordnung (MessEV)<sup>2</sup> am 03.11.2021 gibt es Änderungen im Bereich der Abgasmessgeräte.**

**Danach gilt für das Inverkehrbringen der Abgasmessgeräte weiterhin das Mess- und Eichrecht. Die anschließende Verwendung richtet sich jedoch ausschließlich nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Damit wird die Verwendung der Abgasmessgeräte für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts ausgenommen.**

Das Mess- und Eichrecht ist nicht anzuwenden auf:

- mechanische Reifenprofilmessgeräte, Bremsverzögerungsmessgeräte, Bremsprüfstände und Messgeräte zur Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen. (Anlage 1 Nr. 12 MessEV)
- Messgeräte in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser. (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 der MessEV)
- in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte oder mit ihnen ermittelte Messwerte, wenn der Reifendruck durch ein dem Mess- und Eichrecht entsprechendes Messgerät kontrolliert wird. (§ 5 Abs. 3 MessEV)

### Eichfristen

Die Eichfrist eines Messgerätes ist durch § 34 der MessEV bestimmt.

Messgerät	Eichfrist
Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten	2 Jahre
Manometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen (Klasse 1,0)	2 Jahre

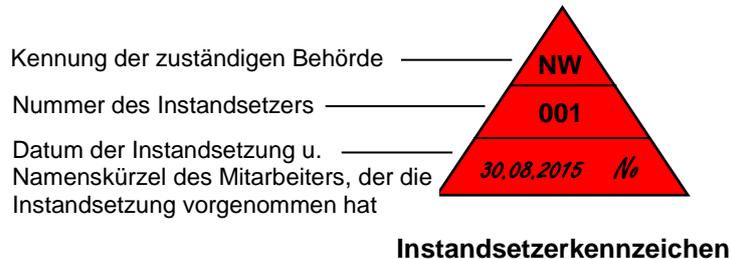
Die **Eichfrist** von Messgeräten **endet vorzeitig**, wenn die Anforderungen an das Messgerät, wie z.B. die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden, das Eichkennzeichen, die Konformitätskennzeichnung oder Sicherungstempel verletzt oder entfernt wurden bzw. unkenntlich sind.

Die Eichfrist endet auch dann vorzeitig, wenn Änderungen am Messgerät vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben können. Wenn die Eichfrist endet, darf das Messgerät nicht mehr verwendet bzw. bereitgehalten werden. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit einem Bußgeld geahndet.

## Reparatur eines Messgerätes

Wenn für Reparaturen Sicherungsstempel verletzt oder entfernt werden müssen, **endet die Eichfrist** gemäß § 37 MessEG vorzeitig. Die weitere Verwendung des Messgerätes im Anwendungsbereich des MessEG ist dann unzulässig bzw. ordnungswidrig.

Dies gilt gemäß § 37 Abs. 5 MessEG **nicht**, sofern die Reparaturen von einem nach § 54 MessEV anerkannten Instandsetzungsbetrieb ausgeführt werden, das Messgerät von diesem mit dem Instandsetzerkennzeichen (Klebumklebung als rotes Dreieck gemäß Anlage 8 Nr. 3 MessEV) gekennzeichnet und seitens des Verwenders der Messgeräte unverzüglich ein Eichantrag gestellt wird. In diesem Fall darf das Messgerät bis zur erneuten Eichung weiter verwendet oder bereitgehalten werden.



## Beantragung der Eichung

Derjenige, der Messgeräte verwendet oder bereithält, ist nach § 38 MessEG verpflichtet, rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, eine Eichung zu beantragen. Die neue Eichfrist schließt unmittelbar an die alte an.

Wird ein Messgerät nicht rechtzeitig zur Eichung angemeldet, sodass es am 01.01. des Folgejahres nicht geeicht ist, darf dieses dann ab dem 01.01. nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden. Wird festgestellt, dass ein Messgerät ungeeicht verwendet oder bereitgehalten wird, leitet der LBME NRW ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein, welches ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Erfolgt der Antrag auf Eichung jedoch mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät gleichgestellt, wenn

1. der Messgeräteverwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten hat und
2. es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen. Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiter verwendet werden.

## Anzeigepflicht

Gemäß § 32 MessEG müssen Sie die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen. Dazu nutzen Sie am besten die zentrale Meldeplattform ([www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)). Näheres können Sie einem gesonderten Informationsblatt entnehmen ([www.agme.de](http://www.agme.de)).

## Gebühren

Für die Eichung werden Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung<sup>3</sup> erhoben.

### Rechtsquellen

- <sup>1</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli.2013 (BGBl. I S. 2722)
- <sup>2</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)
- <sup>3</sup> Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330)